

Die Schweizerische Post AG  
Stab CEO  
Wankdorffallee 4  
3030 Bern

Telefon +41 58 386 63 16  
Fax +41 58 667 33 73  
www.post.ch

Stab CEO, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei, BK  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Als PDF/Word an: [evelyn.mayer@bk.admin.ch](mailto:evelyn.mayer@bk.admin.ch)

Datum 18. August 2021  
Ihre Nachricht  
Kontaktperson Christoph Stalder  
E-Mail [christoph.stalder@post.ch](mailto:christoph.stalder@post.ch)  
Direktwahl +41 58 386 63 16

## **Stellungnahme der Schweizerischen Post zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs).**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Neuausrichtung des Versuchsbetriebes von E-Voting Stellung zu nehmen.

### **1. Ausgangslage für die Schweizerische Post**

Die Post sieht in der digitalen Transformation grosse Chancen für die Schweiz. Auf Basis ihrer neuen Strategie «Post von morgen» erfüllt die Post als Motor für eine moderne Schweiz auch die neuen Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden, ganz gleich ob physisch oder digital.

Neben den veränderten Bedürfnissen gewinnen künftig die Anforderungen an Vertraulichkeit und Privatsphäre im Umgang mit sensiblen Informationen und Daten stärker an Bedeutung. Der verantwortungsvolle Umgang mit Daten ist ein zentraler Wert der Schweizerischen Post. Interaktion – einfach, sicher, digital: wir wollen das bewährte Prinzip des Briefgeheimnisses auch in der digitalen Welt sicherstellen. Wir erweitern unser Portfolio mit neuen digitalen Leistungen und bauen dabei auf unserer langjährigen Erfahrung als vertrauenswürdige Übermittlerin von schützenswerten Informationen auf. Die Post bietet Bund und Kantone heute schon zahlreiche Dienstleistungen im Bereich der Digitalen Verwaltung. Zu nennen sind neben E-Voting beispielsweise IncaMail, elektronisches Patientendossier EPD und elektronischer Betriebsregisterauszug. Die Post hat die Kompetenz und Ambition, bei Behörden und in der Privatwirtschaft elektronische Kommunikationslösungen zu etablieren.

E-Voting ist ein Bedürfnis der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Wir fühlen uns verpflichtet, einen Beitrag dafür zu leisten, dass E-Voting in der modernen Schweiz ein Instrument der politischen Partizipation ist.

Die Post digitalisiert beim E-Voting, was bereits zu ihrer Kernkompetenz gehört: den sicheren Transport vertraulicher Informationen. Die Geschäftslösung E-Voting gehört zu den Dienstleistungen der

Post für eine digitale Gesellschaft, die ein wichtiger Bestandteil der Strategie «Post von morgen» sind.

Die Post hat ihr vorgängiges System zwischen 2016 und 2019 den Kantonen zur Verfügung gestellt. Seit 2019 entwickelt sie das erste Schweizer E-Voting-System mit vollständiger Verifizierbarkeit für die Schweiz. Ziel der Post ist es, das System so weiterzuentwickeln, dass es konform mit den Anforderungen des Bundes ist und den Kantonen für den Versuchsbetrieb zur Verfügung steht. Die Kantone entscheiden, ob und wann sie die elektronische Stimmabgabe ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als dritten Kanal zur Verfügung stellen möchten. Ein nachhaltiger und dauerhafter Testbetrieb gelingt, wenn in den nächsten Jahren auch weitere Kantone dazu stossen.

## 2. Grundsätzliches zum Entwurf

Die Schweiz als modernes, innovatives und direktdemokratisches Land ist prädestiniert dazu, ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern – im In- und Ausland – die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen. Bund und Kantone sollen E-Voting wieder in einem Testbetrieb anbieten können. Dies hat der Bundesrat am 21. Dezember 2020 kommuniziert. Die Bundeskanzlei hat mit mehreren Expertinnen und Experten die Eckwerte einer neuen Konzeption des Versuchsbetriebs und einen entsprechenden Massnahmenkatalog definiert.

Auf Einladung der Kantone war die Post bei den Arbeiten der Neukonzeption involviert und brachte ihre Erfahrung aus den letzten Jahren und ihr kontinuierlich aufgebautes Wissen ein. Die Post ist mit den Zielsetzungen und Stossrichtungen der Neukonzipierung einverstanden. Aus unserer Sicht schaffen die revidierten Verordnungen eine stabile Grundlage für den reibungslosen Testbetrieb von E-Voting. Der breite, transparente Dialog bei der Erarbeitung war wertvoll und nötig, um das Vertrauen in E-Voting nachhaltig zu fördern.

Der Massnahmenkatalog enthält zahlreiche Massnahmen kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Art. Die vorliegende Revision berücksichtigt jedoch nur Massnahmen und Anforderungen aus dem Expertendialog, die für die nächste Etappe der Wiederaufnahme der Versuche zu erfüllen sind. Aus Sicht der Post werden weitere Anpassungen der rechtlichen Grundlagen für spätere Versuchsetappen geprüft werden müssen.

Aus dieser Perspektive möchten wir folgende Punkte besonders hervorheben, die für die Post als Systemanbieterin von Relevanz sind:

### **Transparenz und Einbezug der Öffentlichkeit (Art. 27m E-VPR, Art. 11 bis 13 E-VEleS)**

Ein Kernstück der Neuausrichtung von E-Voting bilden die Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz und den Einbezug der Öffentlichkeit. Dabei geht es darum, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu etablieren und das Vertrauen in E-Voting zu fördern.

Die Post unterstützt die vorgesehenen Massnahmen. Sie verfolgt bereits heute eine konsequente Transparenzstrategie und legt ihr vollständig verifizierbares E-Voting-System im Rahmen eines Community-Programms offen, um es kontinuierlich weiterzuentwickeln.

### **Sicherheit stärken (Art. 5 und 6 E-VEleS)**

Mit der Neukonzipierung werden nur noch Systeme mit vollständiger Verifizierbarkeit zugelassen. Das ist eine wesentliche Neuerung verglichen mit dem bisherigen Testbetrieb von E-Voting und die wichtigste Massnahme zur Stärkung der Sicherheit. Die vollständige Verifizierbarkeit erlaubt es, systematische Fehlfunktionen im Wahl- oder Abstimmungsablauf oder systematische Manipulationsversuche zu erkennen. Die Entwicklung eines solchen Systems ist hochkomplex und erfordert spezifisches Know-How in Kryptografie.

### **Kriterien für die Limitierung des Elektorats bei vollständig verifizierbaren Systemen (Art. 27f E-VPR)**

Die erste Etappe hin zur Neuausrichtung von E-Voting sieht die Umsetzung von Massnahmen für die Wiederaufnahme der Versuche vor. Damit soll die Wiederaufnahme der Versuche in kleinem Umfang möglich sein, während laufend an der Umsetzung der mittel- bis langfristigen Zielsetzungen gearbeitet wird. Eine Massnahme betrifft die Limitierung des für die elektronische Stimmabgabe zugelassenen Elektorats (Art. 27f VPR). Dass in einem ersten Schritt bei der Wiedereinführung das Elektorat begrenzt werden soll, ist nachvollziehbar. Eine Begrenzung gab es schon im früheren Testbetrieb, allerdings nur bei Systemen mit individueller Verifizierbarkeit. Da künftig nur noch Systeme mit vollständiger Verifizierbarkeit eingesetzt werden sollen und damit deutlich höhere Sicherheitsanforderungen gelten, erscheinen uns die Limiten von 30% kantonale resp. 10% gesamtschweizerisch eher restriktiv. Aus unserer Sicht hemmen diese Limiten eine weitere Verbreitung von E-Voting bei den Kantonen. Der organisatorische und technische Initialaufwand für die Kantone ist für die Einführung von E-Voting hoch. Je grösser das Elektorat, desto tiefer liegen die Kosten je Stimmberechtigte. Wir schlagen vor, auf die gesamtschweizerische Limite von 10% zu verzichten.

Zudem ist Planungssicherheit für uns als Systemanbieterin ein zentraler Punkt. Die Kriterien für eine Anpassung der Limiten sind zu wenig präzise. Weder die Regelmässigkeit der Überprüfung (Vorschlag: alle zwei Jahre) noch die Messgrössen der Kriterien (Beispiel: das zugelassene Elektorat ist zur Hälfte ausgeschöpft) werden genauer definiert. Klarere Angaben würden mehr Planungssicherheit bieten.

### **Anforderungen an die Offenlegung des Quellcodes und der Dokumentation zum System und dessen Betrieb (Art. 10 bis 13 E-VEleS)**

Die Artikel 10 ff. E-VEleS enthalten die Anforderungen an die Überprüfung, an die Offenlegung des Quellcodes und der Dokumentation zum System sowie die Modalitäten dazu. U.a. aus Gründen der Informationssicherheit macht es in einzelnen Situationen keinen Sinn, sämtliche Informationen zu publizieren. Wir schlagen daher zu den Artikeln 10 bis 13 E-VEleS mehrere konkrete Anpassungen vor (vgl. Detailtabelle des Fragebogens). Insbesondere fordern wir, dass die im erläuternden Bericht ausdrücklich dargestellten Ausnahmen zur Offenlegung in der VEleS telquel aufgenommen werden.

### **Anhang VEleS**

Der Anhang der VEleS enthält die technischen und administrativen Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe. Die Präzisierungen sind für eine korrekte Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen wichtig. Wir möchten aber festhalten, dass die vielen Anforderungen an die Systeme und Prozesse (für Kantone und Systemanbieter) sehr hoch sind. Die lückenlose Umsetzung in den Kantonen und bei uns als Systemanbieterin ist komplex und aufwändig. Wir erachten die vorgesehenen Massnahmen für die Wiedereinführung von E-Voting daher als Maximalvariante.

Datum 18. August 2021

Seite 4

### 3. Im Einzelnen

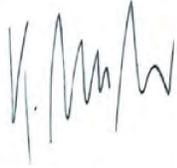
Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Stab CEO



Katrin Nussbaumer  
Co-Leiterin Stab CEO

Stab CEO



Matthias Dietrich  
Co-Leiter Stab CEO

Beilage: Fragenbogen